**Text Muster-Widerspruch:**

Gegen Ihr Schreiben vom …… legen wir hiermit im eigenen Namen als Eltern wie auch im Namen unseres Kindes als vertretungsberechtigte sorgeberechtigte Eltern

**Widerspruch**

ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt sowohl uns als Eltern in unseren Elternrechten (Art. 6 Abs. 2 GG) als auch unser Kind in seinen Rechten (z. B. Art. 2 Abs. 2 GG).

Nach unserer Überzeugung sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes rechtswidrig und verfassungswidrig, sofern sie durch das sog. „Masernschutzgesetz“ eine Impfpflicht und entsprechende Nachweispflichten begründen, insbesondere § 20 Abs. 8 – 13 IfSG.

Das Masernschutzgesetz schafft eine „Impfpflicht“ (der Begriff wird in der Gesetzesbegründung verwendet). Die Impfpflicht ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Verletzt werden insbesondere das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der Kinder, das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie die Gleichheitsrechte von Kindern und Eltern (Art. 3 Abs. 1 GG). Verletzt werden ferner die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie deren Gleichheitsrechte (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zur näheren Begründung des Widerspruches nehmen wir Bezug auf vier Verfassungsbeschwerden von Eltern und auf zwei Verfassungsbeschwerden von Ärzten gegen das Masernschutzgesetz, die bereits vor dem Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen

* BVerfG 1 BvR 469/20
* BVerfG 1 BvR 470/20
* BVerfG 1 BvR 471/20
* BVerfG 1 BvR 472/20
* BVerfG 1 BvR 588/20
* BVerfG 1 BvR 696/20

anhängig sind und die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zum Gegenstand haben.

Wir verweisen dazu auch auf das verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Stephan Rixen „Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht: Ist die Impfpflicht nach dem geplanten Masernschutzgesetz verfassungswidrig?“ vom 11.10.2019,

Zusammenfassung abrufbar unter:

[https://www.individuelle-impfentscheidung.de/impfpflicht/verfassungsgutachten-veröffentlicht-das-masernschutzgesetz-wäre-verfassungswidrig.html](https://www.individuelle-impfentscheidung.de/impfpflicht/verfassungsgutachten-ver%C3%B6ffentlicht-das-masernschutzgesetz-w%C3%A4re-verfassungswidrig.html)

und im Volltext abrufbar unter:

<https://www.individuelle-impfentscheidung.de/pdfs/Rixen/Verfassungsgutachten.pdf>

Dieses verfassungsrechtliche Gutachten ist – angepasst an die Fassung des beschlossenen Gesetzestextes - auch wesentliche Grundlage der o.g. anhängigen Verfassungsbeschwerden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar mit Beschluss vom 11.05.2020 Eilanträge auf einstweiliges Aussetzen des Masernschutzgesetzes abgewiesen. Es hat in dem Beschluss aber gleichzeitig erklärt:

*„Die Verfassungsbeschwerde ist zumindest nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist.“ (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 2020 - 1 BvR 469/20)*

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200511_1bvr046920.html>

Insoweit regen wir an, vor Verhängung weiterer Maßnahmen zunächst den Ausgang der o.g. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschriften des Masernschutzgesetzes abzuwarten.

Wir gehen davon aus, dass dieser Widerspruch bezüglich der Anordnungen des angefochtenen Bescheides aufschiebende Wirkung entfaltet. Das betrifft somit auch die Aufforderung und die Fristsetzung zur Vorlage der Nachweise zum ausreichenden Masernschutz.

Soweit § 20 Abs. 12 letzter Satz IfSG die Bestimmung enthält, nach der Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung entfalten, betrifft dies nur andere, hier nicht vorliegende Konstellationen (behördliche Betretungsverbote).

(Unterschriften)